

Wahlordnung

der Fachschaft der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Aufgrund § 1 der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Potsdam vom 23.4.1998 und § 16 II der Satzung der Fachschaft der Juristischen Fakultät vom 22.1.1995 beschließt der Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam am 10.05.2021 folgende Wahlordnung.

§ 1 [Geltungsbereich]

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 2 [Amtszeit, Wahltermin]

(1) Der Fachschaftsrat wird für ein Jahr gewählt. Die Wahlen finden zum Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters statt.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 9). Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrats, sofern sie nicht erneut gewählt worden sind.

§ 3 [Wahlgrundsatz]

Die Wahlen zum Fachschaftsrat erfolgen in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. Es findet eine Mehrheitswahl statt.

§ 4 [Wahlrecht]

(1) Jede Studentin / jeder Student, mit Ausnahme jener in Absatz 2 genannten, der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Bachelorstudentinnen / Bachelorstudenten, welche im Zweitfach Rechtswissenschaften studieren, besitzen das aktive und passive Wahlrecht für bis zu zwei Bachelorbeauftragte. Diese werden gleichzeitig mit den FSR - JURA Wahlen gewählt und nach erfolgter Wahl dem FSR - JURA als, für diesen Posten zu kooptierende Personen, vorgeschlagen. Der FSR - JURA wird diese dann, sofern keine begründeten Bedenken entgegenstehen, innerhalb der ersten drei Sitzungen kooptieren.

§ 5 [Wahlausschuß]

(1) Vor den Wahlen ist aus der Mitte der Fachschaft ein Wahlausschuß zu bilden, dem die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Fachschaftsrat obliegt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Wahlkandidaten sein. Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuß kann Wahlhelfer bestimmen, die nicht der Fachschaft der Juristischen Fakultät angehören.

§ 6 [Wahlausschreibung]

(1) Der Wahlausschuß schreibt die Wahlen zum Fachschaftsrat rechtzeitig aus; die Wahlbekanntmachung ist innerhalb der Juristischen Fakultät zu veröffentlichen.

(2) Die Wahlbekanntmachung informiert über Zeitpunkt, Ort und sonstige Modalitäten der Wahl. Sie sollte die in § 11 der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Potsdam aufgeführten Hinweise enthalten.

(3) Die Wahlbekanntmachung hat mindestens zwei Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

§ 7 [Wahlvorschläge]

(1) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt schriftlich. Die Mitteilung über die Kandidatur ist spätestens eine Woche vor der Wahl dem Wahlausschuß zuzuleiten; sie sollte Namen und Vornamen, Anschrift, Semesterzahl und die Unterschrift des Kandidaten enthalten.

(2) Der Wahlausschuß kann eine Verlängerung der Zuleitungsfrist der Wahlvorschläge beschließen.

(3) Die Wahlvorschläge sollten eine Woche vor der Wahl öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 8 [Wahldurchführung]

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat ebenso viele Stimmen wie Kandidaten zur Wahl stehen, höchstens jedoch elf Stimmen.

(2) Dem Wähler steht es offen, seine Stimmen auf die Kandidaten zu verteilen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 9 [Ergebnisfeststellung]

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlausschuß die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen fest.

(2) In den Fachschaftsrat gewählt sind die elf Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei weniger als elf Kandidaten sind diejenigen gewählt, auf die mindestens eine Stimme entfiel. In allen anderen Fällen ist insbesondere §8 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft heranzuziehen.

§ 10 [Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Bekanntgabe]

Der Wahlausschuß gibt die Ergebnisse der Wahl öffentlich bekannt. Er benachrichtigt ferner schriftlich die gewählten Fachschaftsratsmitglieder. Die Amtszeit des zum Wahlzeitpunkt noch bestehenden FSR - JURA wird durch die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses nicht berührt.

§ 11 [Anfechtungsfrist]

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses angefochten werden. Eine Anfechtung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuß. Als Gründe kommen nur die in § 20 II der Wahlordnung der Studierendenschaft genannten in Betracht.

§ 12 [Wahlordnung der Studentenschaft]

(1) Diese Wahlordnung ist im Zweifel im Sinne der Bestimmungen der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Potsdam auszulegen.

(2) Soweit diese Wahlordnung eine Regelung nicht enthält, die unabdingbar ist und nicht durch Auslegung ermittelt werden kann, sind die Vorschriften der Wahlordnung der Studentenschaft entsprechend anzuwenden. Auf §11 II 2 der Satzung der Studierendenschaft wird hingewiesen.

§ 13 [Änderungen der Wahlordnung]

Der Fachschaftsrat kann Veränderungen dieser Wahlordnung vornehmen. Ein entsprechender Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14 [Inkrafttreten]

Die Wahlordnung tritt mit Beschluß des Fachschaftsrats in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren frühere Beschlüsse des Fachschaftsrats, die der Regelung der Wahlen zum Fachschaftsrat dienen, ihre Gültigkeit.